

Saint Ligier auf dem Westufer der Maas steht für St. Léger, eine Exklave der lothringischen Herrschaft Le Chastelet, nordöstlich von Neufchâteau.

Commercy, Hauptort der alten Grafschaft Commercy, gehörte zum Teil der französischen Krone, zum Teil den Nachkommen des Grafenhauses Saarbrücken-Commercy.

Auffällig ist die nachträgliche Beifügung von Detail-Angaben zu der Einsenkung in der Argonnenzeichnung. Hierzu sagt der Bericht von Konritz, wie auch der Auszug bei Viglius, daß im Waldgebiet der Argonnen dort vor Zeiten Grenzsteine gestanden hätten. Auf den Grenzübergang weist auch die Erhebung von Ausgangs-abgaben auf französischer Seite hin. Die zunächst schwer verständlichen Angaben bei Konritz dürften auf Berichte zurückgehen, die dieser von der bischöflichen Verwaltung in Toul erhalten hatte. Toul hatte 1535 in einem Prozeß vor dem Parlament in Paris seine Ansprüche auf die Herrschaft Void an der Maas zu verteidigen. Konritz bemühte sich bei seiner Reise zunächst vergeblich, vom Domkapitel unterrichtet zu werden. Erst nachträglich, nachdem er den Bericht schon ausgefertigt hatte, wurde ihm noch bekannt, was der Vertreter von Toul vor dem Parlament in Paris in seinem Plädoyer 1535 hierzu ausgeführt hatte. Longueval, Vertreter des Domkapitels, hatte den Verlauf der Grenze der Champagne in den Argonnen bekräftigt: *Et au dict lieu de Vaudivière y avait anciennement une borne d'arain, ou est a present un lieu appelé Yssue du royaume, ou se prennent les fermes des haulx-passaiges*⁴¹. Die nachträgliche Unterrichtung von Konritz, die auch in einer Randnotiz zu der Abschrift bei Viglius vermerkt ist, erklärt wohl die nachträgliche Einfügung dieser als Beweis für den Verlauf der Grenze in den Argonnen wichtigen Details.

Bei aller Unvollkommenheit bleibt die Kartenskizze von Konritz ein gutes Beispiel für die Probleme, die die territorialen Auseinandersetzungen in dem mehrschichtigen System des Lehnsrechts gerade im deutsch-französischen Grenzraum schufen. Man greift zwar zur Verdeutlichung zu dem Mittel der kartographischen Darstellung, zieht als Beweismaterial nur die – meist mündliche – Überlieferung, da Traditionswissen, ja auch das Gedächtnis älterer Zeitgenossen heran. Rechtstitel werden durch die Beibringung von Urkunden und Chroniken belegt. Die Landesvermessung steht vor der Gemengelage der territorialen Zersplitterung in diesem Raum vor beinahe unlösbaren Aufgaben, wie wenig später auch Gerhard Mercator im angrenzenden Herzogtum Lothringen erfahren sollte⁴². Umso bedauerlicher ist der Verlust des kartographischen Materials, das Viglius in seiner Sammlung auch für die Westgrenze des Reichs zusammengetragen hatte.

⁴¹ RIGAULT (wie Anm. 38), S. 85.

⁴² F. HELLWIG (wie Anm. 2), S. 820. F. HELLWIG, La carte de Lorraine [de Mercator], in: M. WATELET (wie Anm. 20), S. 297-315.